

# Honigs Wirken im türkischen Exil

*Osman Isfen\**

## A. Einleitung

Richard Honig gehört zu den auch heute noch lebendig in Erinnerung gebliebenen deutschsprachigen Professoren in der Türkei, die die türkische Universitätslandschaft nachhaltig beeinflusst haben. Sein Wirken fällt in eine Zeit, in der sich die noch junge türkische Republik – gegründet im Jahre 1923 – in einer umwälzenden Veränderungsphase befand: Die von Atatürk angestoßene Abwendung von der osmanischen Tradition und seine Hinwendung zur westlichen Welt<sup>1</sup> entfaltete auf allen Ebenen starke tektonische Bewegungen, die alle gesellschaftlichen Bereiche erfasste, so auch die Frage der Rechtsordnung einerseits und die Bildungslandschaft an Universitäten andererseits. Beides war miteinander eng verwoben. Kurz nach der Gründung der Republik wurden Gesetze aus verschiedenen europäischen Ländern im Wege der Übersetzung übernommen: So basierte etwa das alte türkische Strafgesetzbuch von 1926 auf dem alten italienischen Strafgesetzbuch von 1889, dessen Übersetzung ins Französische als Grundlage für die türkische Übersetzung diente.<sup>2</sup> Beim Strafprozessrecht orientierte man sich an der deutschen Strafprozessordnung. Auf zivilrechtlichem Gebiet dienten schweizerische Gesetze als Vorbild. Allerdings

---

\* Erweiterte Fassung des Vortrags, dessen Stil weitgehend beibehalten wurde.

<sup>1</sup> Dazu *Adanir*, Geschichte der Republik Türkei, Mannheim u.a. 1995, S. 36 ff.

<sup>2</sup> *Önder*, Das türkische Strafrecht, in: Mezger u.a. (Hg.), Das ausländische Recht der Gegenwart. Vierter Band: Amerika, Norwegen, Türkei, Berlin 1962, S. 427.

fand diese Rezeption des positiven Rechts aus dem Westen keine solide Entsprechung in der türkischen Lehre und Forschung. Abgesehen davon, dass in der jungen Republik auch die Universitäten einer tiefgreifenden Umwälzung inhaltlicher und personeller Art unterworfen waren und sich neue Strukturen erst nur zaghaft bildeten, war die türkische Elite seit jeher eine frankophone Gemeinschaft: Bei strafrechtlichen Gesetzen aus der spätosmanischen Zeit waren französische Einflüsse sogar deutlich sichtbar.<sup>3</sup> Das heißt, man war nicht selten geneigt oder gezwungen, die neuen Gesetze aus Italien, Deutschland und der Schweiz mit einem Wissensbestand auszulegen und anzuwenden, der an Frankreich angelehnt war, oder jedenfalls gerade nicht an das Land, aus dem das Gesetz stammte, und wenn doch, dann nur im Wege übersetzter Texte.<sup>4</sup> Exemplarisch für diesen Zustand der Orientierungslosigkeit steht die im Auftrag des türkischen Justizministeriums in Auftrag gegebene und 1927 erschienene Übersetzung des Kommentars des italienischen Strafrechtlers Majno (1852–1915), deren Anfertigung in die Hände von Nicht-Juristen gelegt wurde, was schwerwiegende Übersetzungsfehler zur Folge hatte, die ihren Niederschlag auch in der Rechtsprechung fanden.<sup>5</sup>

Zu diesen Unschärfen in der Ausrichtung an ausländischen Rechtsordnungen gesellten sich noch weitere Hürden in der Gestalt, dass Atatürk 1928 zur „Akzentuierung der bewusstseinsmäßigen Ausblendung des islamisch-osmanischen Erbes“<sup>6</sup> eine Schriftreform durchführte: Die auf arabisch-persische Wurzeln zurückgehenden osmanischen Schriftzeichen wurden in lateinische Schriftzeichen umgewandelt. So war der nachwachsenden Generation bald der gesamte, über Jahrhunderte angesammelte reichhaltige Wissensbestand aus vergangener Zeit nicht mehr zugänglich, weil sie die osmanischen Schriftzeichen nicht beherrschten: Vergleichbar etwa mit dem Zustand, dass wir weder Kant noch Goethe im Original lesen könnten, sondern es dafür einer Übertragung in andere Schriftzeichen bedürfte; sonst blieben sie großen Teilen der Gesellschaft schlicht verschlossen und wären ein Fall für sprachkundige Spezialisten.

Dieser kurze Überblick mag genügen, um sich eine kleine Vorstellung über die Universitäten in der noch jungen Türkei zu machen: Eine entwurzelte Landschaft, die sich weder inhaltlich noch personell definieren konnte, weil sie innerhalb weniger Jahre von jahrhundertealten Strukturen radikal losgelöst wurde und sich mit Fragen konfrontiert sah, die ihr trotz der langen Tradition der Annäherung an den Westen in der spätosmanischen Zeit als (noch) fremd vorkamen. Es gab so gut wie

---

<sup>3</sup> *Isfen*, Das Schuldprinzip im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Strafrechts, München 2008, S. 5 f.

<sup>4</sup> *Tellenbach*, Einführung in das türkische Strafrecht, Freiburg im Breisgau 2003, S. 3; *Dağasan*, İnönü Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2012, S. 379 (402).

<sup>5</sup> *Hakeri*, Geschichte des türkischen Strafrechts und ausländische Einflüsse auf die türkische Strafrechtsdogmatik, in: Hilgendorf (Hg.), Das Strafrecht im deutsch-türkischen Rechtsvergleich, Istanbul 2009, S. 73 (76 f.).

<sup>6</sup> So *Adanir* (Fn. 1), S. 38.

keinen weiterführenden Anknüpfungspunkt an die eigene Vergangenheit, und die Anknüpfung an die neue Gegenwart scheiterte vielfach daran, dass man keinen Zugang zu den neuen Zuständen fand. Gleichzeitig erhoffte sich Atatürk gerade von den Universitäten einen nachhaltigen Schub für seine Reformen: Er sah sie als Garanten für den mittel- und langfristigen Erfolg seines Umbaus des türkischen Staats und der türkischen Gesellschaft.<sup>7</sup>

## B. Der Weg nach Istanbul

Genau in so eine Zeit fällt die Mitwirkung von deutschsprachigen, zumeist jüdischen, Professoren an den türkischen Universitäten, als diese nach der Machtergreifung durch Hitler emigrierten und vielfach Zuflucht in der Türkei fanden. Die Türkei als Gastland für vertriebene Juden war keine neue Erscheinung. 1492 wurden aufgrund des Alhambra-Edikts Juden aus Spanien ausgewiesen: Spaniens Könige – Königin Isabella I. und König Ferdinand II. – hatten jüdische Bürger vor die Wahl gestellt, zum Katholizismus zu konvertieren oder das Land zu verlassen, woraufhin ein Teil der Vertriebenen nach Portugal zog.<sup>8</sup> Dort wurde anfangs eine tolerante Linie verfolgt, die aber bald aufgegeben wurde, als König Manuel I. um die Hand der Tochter des spanischen Königspaars bat: 1497 verfügte er die Ausweisung der Juden aus Portugal, die nicht zum katholischen Glauben überwechseln wollten.<sup>9</sup> Der Sultan des Osmanischen Reiches, Bayezid II., ließ in diesem Zeitraum ein Dekret veröffentlichen, in dem die Juden willkommen geheißen wurden: Daraufhin wanderten – geschätzt 70.000 bis 90.000 – spanische und portugiesische Juden in das Osmanische Reich aus.<sup>10</sup>

Unmittelbar nach Beginn der Hitler-Ära in Deutschland bemühten sich mehrere Vereinigungen um Vermittlung der emigrationswilligen Wissenschaftler in aufnahmewillige Länder, darunter auch und vor allem die Türkei. In diesem Kontext ist der Brief von Albert Einstein an den türkischen Ministerpräsidenten İnönü berühmt geworden: Als Ehrenvorsitzender der *Ceuvre de secours aux enfants* (OSE)<sup>11</sup> bat er um die Aufnahme von 40 „erfahrenen Fachmännern und prominente Ge-

---

<sup>7</sup> Erdem, *Belgi Dergisi* 4/2012, S. 349 ff.; *Namal/Karakök*, *Yükseköğretim ve Bilim Dergisi* 1/2011, S. 27 ff. Zur Würdigung der Beiträge deutscher Exilwissenschaftler bei der Reform der Universitäten in der jungen türkischen Republik siehe *Taşdemir*, *Erdem* 33/1999, S. 883 ff.; *Oğuz/Özkan*, *Alman Bilim İnsanlarının Türk Hukukuna Katkısı*, in: Ankara Üniversitesi'nin Kuruluş Yıllarındaki Alman Bilim İnsanları, Ankara 2015, S. 145 ff.; *Ünal Özçorkut*, *Adalet Dergisi* 2019, S. 481 ff.

<sup>8</sup> *Bosson*, *Die Sepharden. Geschichte und Kultur der spanischen Juden*, München 2008, S. 53 ff.

<sup>9</sup> *Koj*, *Iberoamericana* 1988, S. 71.

<sup>10</sup> *Rehrmann*, *Das schwierige Erbe von Sefarad. Juden und Mauren in der spanischen Literatur*, Frankfurt am Main 2002, S. 105.

<sup>11</sup> Die ursprünglich von Ärzten im Jahre 1912 in Sankt Petersburg zum Schutz kranker jüdischer Kinder gegründete Vereinigung ist auch heute noch aktiv, [www.ose-france.org](http://www.ose-france.org), abgerufen am 12.10.2023.

lehrten“, die bereit wären, „ein Jahr lang ohne jede Vergütung in einigen Ihrer Einrichtungen gemäß den Anweisungen Ihrer Regierung zu arbeiten“. <sup>12</sup> In der Liste von Einstein waren ausschließlich Mediziner und Naturwissenschaftler aufgeführt. Im Ergebnis blieb dieser Vorstoß ohne Erfolg, vorgeblich mit Hinweis darauf, dass ein solches Ansinnen mit den rechtlichen Bestimmungen des Landes nicht vereinbar sei und man außerdem bereits über 40 Professoren und Ärzte unter Vertrag genommen habe, die in gleicher politischer Situation gewesen seien und die gleichen Qualifikationen mitgebracht hätten. <sup>13</sup>

Neben OSE mit dem prominenten Gesicht Einstein gab es weitere Vereinigungen, die sich um solche Vermittlungen bemühten. Die Zahlen variieren von etwa 140 bis rund 200 Wissenschaftlern (Ordinarien, Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter), die in der NS-Zeit ihre Wirkungsstätte größtenteils mit Familien in die Türkei verlagert haben. <sup>14</sup> An der Universität Istanbul waren 1933 – also gerade zu der Zeit, als Honig begann, dort zu lehren – 180 Professoren und Privatdozenten in allen Fachbereichen tätig, darunter 87 Professoren, von denen wiederum 42 aus dem Ausland kamen. <sup>15</sup> Die nationalsozialistisch bedingte deutschsprachige Wissenschaftsemigration von Rechtswissenschaftlern ab 1933 soll sich – ohne Beschränkung auf die Türkei – auf 39, höchstens 50 Personen belaufen. <sup>16</sup>

Kurz nach der NS-Machtübernahme hatte sich eine „kleine Kolonie von emigrierten Wissenschaftlern“ in Zürich gebildet, die im April 1933 die Beratungsstelle „Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland“ unter der Führung des Frankfurter Pathologen Philipp Schwartz <sup>17</sup> gründeten. <sup>18</sup> Drei Monate später wurde eine Vereinbarung zwischen dem türkischen Bildungsministerium und der Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland geschlossen, die die Beschäfti-

<sup>12</sup> Brief vom 17.09.1933, der sich einschließlich der Anlagen (Liste und kurze Biografien) und des Antwortschreibens von İnönü im türkischen Staatsarchiv befindet (Nr. 030.10.116.810.3).

<sup>13</sup> Brief von İnönü vom 14.11.1933 (Fn. 12).

<sup>14</sup> Üner, Von der Scharia zum modernen Rechtsstaat. Unter besonderer Berücksichtigung der Haymatlozen, Frankfurt am Main u.a. 2016, S. 16 f.

<sup>15</sup> Widmann, Atatürk ve Üniversite Reformu, Istanbul 1999, S. 107 (türkische Übersetzung des auf Deutsch mit dem Titel „Exil und Bildungshilfe“ [1973] erschienen Werkes). Die ersten deutschen Gelehrten an türkischen Universitäten gab es bereits in der osmanischen Zeit: Zwischen 1915–1918 lehrten 20 deutsche Wissenschaftler an der Universität Istanbul, darunter auch der Staatsrechtler Walter Schoenborn aus Heidelberg mit späterer Wirkungsstätte in Kiel.

<sup>16</sup> Brennung/Waltber, Die Emigration deutscher Rechtswissenschaftler ab 1933. Ein bio-bibliographisches Handbuch. Band 1: Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina/Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union, Berlin/Boston 2012, S. 11. In diesem über 650 Seiten starken Werk wird Honig erstaunlicherweise kein eigenes Kapitel zur Biografie gewidmet; er kommt lediglich einmal in einem Nebensatz im Kapitel über Ernst Hirsch (S. 206) und einmal in einer Fußnote (S. 10 Fn. 21: „abschließend als Wissenschaftsemigranten identifizierte Person“) vor.

<sup>17</sup> Näher zu ihm Widmann (Fn. 15), S. 489 ff.

<sup>18</sup> Widmann (Fn. 15), S. 88.

gung von Professoren aus mehreren Fachgebieten an der Universität Istanbul vor-sah.<sup>19</sup> Diese Zusage durch das türkische Bildungsministerium stellt nach deutschen Maßstäben den Ruf an die Universität dar. Zu den eingeladenen Rechtsprofessoren gehörte auch Honig, der allerdings dem Zivilrecht zugeordnet wurde. Unter den beiden Professoren für das öffentliche Recht – also dort, wo man das Strafrecht auch hätte ansiedeln können – befanden sich ebenfalls keine Strafrechtler: Herrmann Heller aus Frankfurt war Staatsrechtslehrer; er emigrierte übrigens – wie andere Namen auf der Liste auch – nicht in die Türkei, sondern nahm eine Gastprofessur in Madrid wahr und starb bereits einige Monate später an einem Herzinfarkt.<sup>20</sup> Hans Nawiasky aus München war ebenso ein Staatsrechtslehrer, und auch er ging nicht in die Türkei, sondern blieb in der Schweiz.<sup>21</sup> Eine mögliche Erklärung für die fehlende Vertretung des Strafrechts könnte darin liegen, dass der Gründungsdekan der neuen<sup>22</sup> Universität Istanbul, Tahir Taner, ein ausgewiesener Strafrechtler war.<sup>23</sup>

In der Folgezeit ging es um die Ausgestaltung der Anstellungsverträge. Honig reiste zu diesem Zweck am 15.07.1933 in die Schweiz, traf sich dort u.a. mit Schwartz und verhandelte über den erteilten Ruf nach Istanbul.<sup>24</sup> In der Literatur wird ein Vertrag zwischen dem türkischen Bildungsministerium und den Wissenschaftsemigranten Neumark, Freundlich, Braun und Honig erwähnt, der sich – für mich bisher leider nicht greifbar – in den Archiven des türkischen Bildungsministeriums befinde und die vertraglichen Modalitäten repräsentativ wiedergebe.<sup>25</sup> Demnach galt Folgendes:

- Die Verträge sollen in der Regel für die Dauer von fünf Jahren geschlossen worden sein.<sup>26</sup> Allerdings wird bei Honig berichtet, dass sein Vertrag eine

<sup>19</sup> Siehe Anhang 3 Abb. 5.1-5.4, S. 378 ff.

<sup>20</sup> *Breunung/Walther* (Fn. 16), S. 249.

<sup>21</sup> *Breunung/Walther* (Fn. 16), S. 369, 373.

<sup>22</sup> Siehe dazu unten D 0.

<sup>23</sup> Ein Hinweis für die Vertretung des Fachs Strafrecht durch Taner liegt in einem Zeitungsbericht über den ersten Doktorandenjahrgang, wonach dieser das strafrechtliche Seminar betreue, *Cumhuriyet* vom 11.12.1935, S. 2.

<sup>24</sup> *Halfmann*, „Eine Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“: Die Juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Becker u.a. (Hg.), *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus*, 2. Aufl., München 1998, S. 102 (108 f.).

<sup>25</sup> *Taşdemirci* (Fn. 7), S. 895. Siehe ferner *Neumark*, *Zuflucht am Bosphorus*. Deutsche Gelehrte, Politiker und Künstler in der Emigration 1933–1953, Frankfurt am Main 1980, S. 19 ff. Die vertragliche Gestaltung beim Literatur- und Kulturwissenschaftler Erich Auerbach lässt sich hingegen auf der Grundlage von Originaldokumenten für die Jahre 1936–1947 gut nachvollziehen bei *Etker*, *Osmanlı Bilimi Araştırmaları* 2/2016, S. 131 ff.

<sup>26</sup> Ebenso *Neumark* (Fn. 25), S. 20. Auch der *Milliyet*-Artikel vom 14.11.1933, S. 5, spricht davon, dass die Verträge der ausländischen Wissenschaftler mehrheitlich auf 5 Jahre angelegt waren.

Laufzeit von zehn Jahren bis 1943 hatte.<sup>27</sup> Damit korrespondiert nicht nur ein Zeitungsbericht aus Februar 1939 – also mehr als fünf Jahre nach Aufnahme seiner Tätigkeit in Istanbul im Herbst 1933 –, in dem von einem Vortrag Honigs in Ankara berichtet wird.<sup>28</sup> Auch im Schreiben des Dekans an das Rektorat vom 16.10.1939 wird mitgeteilt, dass „Mr. Honig aus dem Kreise unserer Professoren nach Amerika umgesiedelt ist und ab dem 1. September nicht mehr unserer Fakultät angehört“.<sup>29</sup> Nach Szabó ging dieser Entwicklung eine Kündigung durch Honig zum 31.05.1939 voraus.<sup>30</sup> Der Grund für den erneuten Wechsel der Exilheimat soll darin gelegen haben, dass sich Honig bessere Bildungsmöglichkeiten für seine Söhne in den USA versprach.<sup>31</sup> Ferner soll er eine Invasion der Türkei durch Deutschland befürchtet haben.<sup>32</sup>

- Die Vorlesungen waren drei Jahre lang auf Deutsch, Englisch oder Französisch<sup>33</sup> zu halten, anschließend auf Türkisch. Honig soll es nach Schilderung seines Sohnes Richard Edward schwer gefallen sein, diese Forderung zu erfüllen; „ab und an“ habe er in der fremden Sprache vorgetragen.<sup>34</sup> Allerdings berichtet die Zeitung *Son Posta*, dass „Herr Honig von der Professoren-schaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“ den ersten Platz beim vorgeschriebenen Erwerb der türkischen Sprachkenntnisse belegt habe: „Und vor einigen Tagen hat er zum ersten Mal eine Vorlesung auf Türkisch gehalten und somit sein Versprechen eingelöst“.<sup>35</sup> Ebenso erzählt Ulus von einem Fachvortrag, den Honig „auf seiner ihm eigenen Art in reinem Türkisch“ gehalten habe: „Auf diese Weise konnte sich durch die nicht mehr übersetzungsbedingt unterbrochene Erklärungskette ein fortdauerndes Interesse bei den Zuhörern entwickeln ... Professor Honig bekam am Ende viel Applaus und wurde von anwesenden Professoren und Juristen beglückwünscht.“<sup>36</sup> Hingegen beschwert sich *Son Telgraf* vom 17.03.1939, dass „ausländische

---

<sup>27</sup> Szabó, *Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus*, Göttingen 2000, S. 373; Çam, *İki Dünya Savaşı Arasında Türkiye'ye Alman Akademisyen Göçü*, Istanbul 2012, S. 31; Şen, *Ayyıldız Altında Sürgün*, Istanbul 2018, S. 86. Es ist auch denkbar, dass Honig seinen ursprünglich auf fünf Jahre begrenzten Vertrag erneut um weitere fünf Jahre verlängert hat.

<sup>28</sup> Ulus vom 19.02.1939, S. 2.

<sup>29</sup> Schreiben des Dekans vom 16.10.1939, Nr. 1724 (Anhang 3 Abb. 17, S. 393). Die entsprechende Nachricht über sein Ausscheiden findet sich auch in *Son Posta* vom 11.11.1939, S. 4.

<sup>30</sup> Szabó (Fn. 27), S. 374.

<sup>31</sup> Szabó (Fn. 27), S. 374.

<sup>32</sup> *Mumcu*, *Digesta Turcica* 2/2006, S. 223 (224).

<sup>33</sup> In einem Zeitungsartikel über die Übernahme des vakanten Lehrstuhls für Römisches Recht im Herbst 1934 wird berichtet, dass Honig auf Französisch referierte, *Cumhuriyet* vom 02.11.1934, S. 2 (Anhang 3 Abb. 13, S. 390).

<sup>34</sup> *Halßmann* (Fn. 24), S. 109.

<sup>35</sup> *Son Posta* vom 01.03.1936, S. 3 (Anhang 3 Abb. 14, S. 391).

<sup>36</sup> Ulus vom 14.12.1936, S. 2.

Professoren unsere Sprache nicht lernen. Was erzählen sie am Rednerpult?“ Außer Hirsch und Neumark „referieren andere ausländische Professoren in ihrer Sprache. Dazu gehören insbesondere ... Honig, Professor für Rechtsphilosophie“.<sup>37</sup>

- Neben den gewöhnlichen Vorlesungen an die Studierenden mussten Professoren ohne zusätzliche Vergütung Veranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs anbieten.
- Am Ende des dritten Jahres waren Lehrbücher aus den gehaltenen Vorlesungen zu erstellen. Diese Werke sollten mit Hilfe der Professoren auch auf Türkisch erscheinen.
- Bei Bedarf mussten Professoren ihre Dienste als Gutachter/Berater für die türkische Regierung auf ihrem Fachgebiet anbieten.
- Professoren waren angehalten, sich mit allen ihren Kräften ausschließlich der Lehre und Forschung zu widmen; Vorlesungen und Prüfungen sollten persönlich abgehalten bzw. abgenommen werden. Im Falle einer notwendigen Vertretung konnte diese eigens bestimmt werden; gleichzeitig war das Rektorat davon zu benachrichtigen.
- Die vertraglich vereinbarte Besoldung musste monatlich vorab und ohne Abzüge ausgezahlt werden.
- Bei einer Erkrankung war die vereinbarte Besoldung ein Jahr lang ohne Unterbrechung zu zahlen. Im Todesfall bekamen die Hinterbliebenen diese Jahresbesoldung.
- Für die Einreise in die Türkei sowie beim Verlassen des Landes nach Ende des Dienstverhältnisses waren die Reisekosten der Professoren und die ihrer Familienmitglieder sowie die Transportkosten für mitgebrachte Möbel von der türkischen Regierung zu tragen.

## C. Familie Honig am Bosphorus

Der Sohn Richard Edward datiert die Abreise der Familie aus Deutschland auf den 29.09.1933.<sup>38</sup> Nach der Darstellung von Widmann erreichte Schwartz, der Sprecher der Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland, seine neue Exilheimat Istanbul am 27.10.1933, wobei zu diesem Zeitpunkt fast alle seiner Kollegen mit ihren Familien bereits dort gewesen sein sollen.<sup>39</sup> Damit korrespondiert ein undatiertes, aber unterschriebenes Schreiben des stellvertretenden Dekans ans Rektorat,

---

<sup>37</sup> Son Telgraf vom 17.03.1939, S. 3.

<sup>38</sup> *Halfmann* (Fn. 24), S. 109.

<sup>39</sup> *Widmann* (Fn. 15), S. 96. Ebenso *Neumark* (Fn. 25), S. 18.

dass „M. Richard Honig zu Beginn seines Vertrags am 15.10.1933 in die Türkei eingereist und seine Tätigkeit aufgenommen“ habe.<sup>40</sup>

Aus einer Einladung von Richard und Kaete Honig aus 1938<sup>41</sup> wissen wir, dass die Familie Honig – jedenfalls zu diesem Zeitpunkt – in Bebek/Beşiktaş wohnte, und zwar in der großräumigen dreistöckigen Villa mit Dachterrasse „Arslanlı Konak“.<sup>42</sup> Wer die Mitbewohner der Honigs in dieser immer noch erhaltenen<sup>43</sup> Villa waren, lässt sich nicht mehr bestimmen; überliefert ist aber, dass beispielsweise der Literatur- und Kulturwissenschaftler Erich Auerbach ebenfalls unter dieser Adresse gemeldet war.<sup>44</sup> Die Gegend dürfte bereits damals zu den vornehmsten in Istanbul gehört haben, gegenwärtig ist Bebek<sup>45</sup> ein Synonym für den kleinen Rest an noch erhaltener Idylle am Bosphorus, wobei das gehobene Wohnen dort besonders Wohlhabenden vorbehalten ist, die sich auch die teuren (Fisch-)Restaurants leisten können. Zur Lage direkt am Meer passt im Übrigen die Erinnerung des Medizinprofessors Josef Igersheimer, dass er sich über das Wiedersehen mit Honig, der, seitdem er sechs Jahre alt war, sein bester Freund gewesen sei, sehr gefreut habe: „We did do a lot of swimming together around Istanbul“<sup>46</sup> – heute eher undenkbar, jedenfalls nicht empfehlenswert. Schließlich ließ sicherlich der damals unverbaute Blick auf den Bosphorus das Malerherz von Honig höherschlagen: Von einem weiteren Weggefährten, dem Medizinprofessor Rudolf Nissen, erfahren wir, dass Honig auch als „Künstler und Maler sehr produktiv“ in Istanbul gewesen sei.<sup>47</sup>

Den Schilderungen des Finanzwissenschaftlers Fritz Neumark ist zu entnehmen, dass die deutsche Exilgemeinschaft in der Türkei enge persönliche Verbindungen untereinander pflegte: In Abständen von zwei bis drei Wochen habe man sich beispielsweise im Haus eines der Kollegen zusammengefunden, „um im Anschluss an einen Fachvortrag ein interdisziplinäres Kolloquium abzuhalten. Dabei standen zahlenmäßig Vorträge von Vertretern der geisteswissenschaftlichen Fächer im Vordergrund“.<sup>48</sup> Die oben erwähnte Einladung der Eheleute Honig fällt demnach genau in diese Kategorie des Austauschs; sie hatte folgenden Wortlaut: „Bebek, Arslanlı Konak 5. 25. März 1938: Richard und Kaethe Honig laden Sie am

<sup>40</sup> Anhang 3 Abb. 6, S. 382.

<sup>41</sup> Anhang 3 Abb. 15, S. 392. Zum Inhalt sogleich im Text.

<sup>42</sup> Übersetzt: Villa mit dem Löwen.

<sup>43</sup> Wie ein Vergleich des Anwesens aus heutiger Sicht (Anhang 3 Abb. 16, S. 392) mit einem Foto aus den 1960'er Jahren zeigt, blieb die bauliche Gestaltung unverändert, so etwa die nach oben durchgehenden Frontsäulen oder das bogenförmige Eingangstor. Die heutige Adresse lautet: Küçük Bebek Cad. 1, 34342 Bebek-Beşiktaş/Istanbul (online unter: <https://goo.gl/maps/JUun6mJPYiGysatA6>, abgerufen am 12.10.2023).

<sup>44</sup> *Gülmez* in: Yazgan/Tilbe (Hg.) Türk Göçü 2016 – Seçilmiş Bildiriler 1, 2016, S. 241.

<sup>45</sup> Übersetzt: Baby.

<sup>46</sup> Zitiert nach *Üner* (Fn. 14), S. 160.

<sup>47</sup> Zitiert nach *Widmann* (Fn. 15), S. 192.

<sup>48</sup> *Neumark* (Fn.39), S. 190, der im weiteren Verlauf über andere Aspekte des „Leben(s) außerhalb der Universität“ erzählt. Von solchen Begegnungen berichtet ebenfalls *E. Hirsch*, Als Rechtsgelehrter im Lande Atatürks, Berlin 2008, S. 132.



Sonntag, dem 3. April, um 16.30 Uhr zum Tee und anschließend (um 17.30 Uhr) zum Kolloquium über das Problem der Verantwortung bei Aeschylus ein“.<sup>49</sup>

In materieller Hinsicht dürfte die Familie Honig nach anfänglichen, bürokratisch bedingten Anlaufschwierigkeiten keinen Grund zur Klage gesehen haben. Neumark, der zeitgleich mit Honig seinen Dienst in Istanbul aufnahm, berichtet, dass die Vergütung „einen fairen Kompromiß zwischen den Vorstellungen dar(stellte), die sich vor allem die älteren Kollegen unter uns gemacht hatten, und dem, was die türkische Regierung für angemessen und finanziell tragbar hielt. Dabei ist zu bedenken, daß die Gehälter der einheimischen Professoren damals weniger als die Hälfte oder sogar nur etwa ein Viertel von dem ausmachten, was uns, den Ausländern, zugestanden wurde; diese Tatsache gab anfänglich Anlaß zu Neid und daher zu Antireformbestrebungen bei manchen türkischen Kollegen. Unsere Monatsbezüge, leicht differenziert nach Familienstand und Kinderzahl, beliefen sich auf 500 bis 600 Türkenpfund, und zwar netto, das heißt ohne Berücksichtigung der direkten Steuern, von denen wir ausdrücklich befreit wurden. Nach dem damaligen Wechselkurs entsprach das einem Betrage von 1000, – RM; die Kaufkraft eines türkischen Pfundes war allerdings weit höher, als sie sich nach dem offiziellen Devisenkurs errechnete. Vor allem die Preise für heimische Nahrungsmittel und Genußmittel wie Zigaretten, Alkoholika u. dgl. betrug im Durchschnitt nur etwa die Hälfte der deutschen. Auch die Mieten und die Preise von Bekleidungsgegenständen waren vergleichsweise niedrig; Anzüge und Mäntel, aber auch Hemden und Schlafanzüge sowie Schuhe ließ man sich prinzipiell nach Maß anfertigen, und zwar meist bei Schneider bzw. Schuhmachern griechischer Herkunft, die schnell, billig und gut arbeiteten.“<sup>50</sup> Im Schreiben des Dekans vom 04.07.1935 ans Finanzamt von Bebek wird mitgeteilt, dass „Mr. Honig, Professor für Römisches Recht an unserer Fakultät, ausweislich seines Vertrags nach Abzug aller Steuern monatlich netto 575 Lira bezieht“.<sup>51</sup>

## D. Das wissenschaftliche Wirken

### I. Die neue Universität Istanbul als neue Wirkungsstätte

Zu den eingangs erwähnten radikalen Reformen auch in der Universitätslandschaft der jungen türkischen Republik gehört zweifellos der Bruch mit dem „Haus der Wissenschaften Istanbul“ (İstanbul Dârülfünûn) aus der osmanischen Zeit. Mit

---

<sup>49</sup> Das Original der Einladung befindet sich im Nachlass von Alexander Rüstow im Bundesarchiv (BAK NL 1169/38, Nr. 253). Aus dem Thema des Kolloquiums hat Honig einen Festschriftbeitrag für den früheren Rektor seiner Universität Birsal erstellt, der 1939 erschien, siehe unten D II 3 a.

<sup>50</sup> Neumark (Fn.39), S. 19 f. Ebenso hinsichtlich des Vergütungsniveaus bei Professoren Widmann (Fn. 15), S. 286.

<sup>51</sup> Schreiben des Dekans vom 04.07.1935, Nr. 927 (Anhang 3 Abb. 11, S. 388).

dem Gesetz vom 31.05.1933 (Nr. 2252) verfügte das türkische Parlament die Auflösung dieser Institution einschließlich der Entlassung des Personals zum 31.07.1933 und gründete zum 01.08.1933 eine neue Universität mit dem Namen „İstanbul Üniversitesi“.<sup>52</sup> Bis zum 01.04.1934 sah das Gesetz eine Übergangsphase vor, die vor allem die personelle Erneuerung in den Vordergrund rückte: Zu diesem Zwecke war das Bildungsministerium u.a. beauftragt, einen Lehrkörper mit „ausländischen Fachmännern“ zusammenzustellen. Daher gehören Honig und seine deutschen emigrierten Kollegen zu den Gründungsmitgliedern der jeweiligen Fakultäten der heutigen Universität Istanbul.<sup>53</sup>

Honig als Hochschullehrer an der neuen „Reformuniversität“<sup>54</sup> sah sich dennoch in einer deutlich längeren Tradition: In einem Vortrag Mitte Dezember 1933 über „die Bedeutung Istanbuls für die Entwicklung des römischen Rechts und der Rechtswissenschaft“<sup>55</sup> wird diese historische Linie ganz deutlich:

„Und wenn seit 100 Jahren unsere türkischen Kollegen an der Lehre und der Entwicklung des türkischen Rechts hier zu arbeiten berufen sind; wenn insbesondere das Schweizer Zivilgesetzbuch als Grundlage des neuen türkischen Zivilgesetzbuchs auserwählt wurde, jenes Gesetzbuch, welches heute noch am deutlichsten die klaren Linien des römischen Privatrechts zeigt; wenn wir uns dieser Linie bewusst werden, dann enthüllt unser Amt eine fast erdrückende und doch zugleich erhebende Verpflichtung: Die große eineinhalb Jahrtausende alte juristische Tradition dieser Stadt in Ehren weiterzuführen. Sie weiterzuführen an der Stelle, an der schon vor 1500 Jahren die Professoren des Kaisers Theodosius standen. Spricht doch der schon erwähnte Erlass vom 27. Februar 425 vom auditorium Capitolii. Das Capitol aber war die Anhöhe, auf der heute unsere Universität steht“.<sup>56</sup>

Es ist wohl nur mit einer ideologisch aufgeladenen Haltung zum damaligen Prozess des Bruchs mit der osmanischen Vergangenheit erklärbar, dass Honig später gerade diese historische Selbsteinordnung zum Vorwurf gemacht wurde. Den Bezugspunkt hierzu bildete eine Stelle in seinem Lehrbuch zum römischen Recht aus 1938, die die beschriebene geschichtliche Kontinuität nachzeichnete:

---

<sup>52</sup> Die zeitliche Überschneidung zwischen der Auflösung/Gründung der alten/neuen Universität und dem Beginn der Emigration deutscher Wissenschaftler scheint eher ein Zufall zu sein, der allerdings der türkischen Seite sehr gelegen kam.

<sup>53</sup> Zu den deutschen Exilwissenschaftlern an der Universität Ankara siehe *Yaşar*, 1933 *Üniversite Reformu Sürecinde Ankara'da Görevli Alman Uzmanlar ve Yaptıkları Çalışmalar*, Ankara 2021, passim.

<sup>54</sup> Daneben gehörten die Universität Ankara und vor allem ihre juristische Fakultät zu den wirkmächtigen reformistischen Institutionen in der jungen türkischen Republik mit einem betont laizistischen Selbstverständnis, siehe *Akçaoğlu*, *Türkiye Barolar Birliği Dergisi* 80/2009, S. 367 ff. Die dritte juristische Fakultät in der Türkei wurde erst 1982 an der Universität Izmir gegründet.

<sup>55</sup> *Honig*, *Digesta Turcica* 1/2005, S. 13 ff.

<sup>56</sup> *Honig*, *Digesta Turcica* 1/2005, S. 20 f.

„Die Universitäten eines Landes sind Institutionen, die die hohe Kultur dieses Landes vorbereiten und hervorbringen und seine Zivilisation erheben lassen. Aus diesem Grunde interessiert uns die Geschichte der Universität Istanbul in besonderer Weise. Diese Geschichte fängt schon zu ganz früher Zeit an. Wir finden die ersten Hinweise in dieser Sache in einem Dekret aus dem Beginn des vierten Jahrhunderts: Das am 1.VIII 331 durch Konstantin den Großen erlassene Dekret sah viele Privilegien für hohe Gelehrte vor; daran zeigt sich, welche Bedeutung den Universitäten und anderen hohen Bildungsinstitutionen in Istanbul beigemessen wurde“.<sup>57</sup>

Anschließend geht Honig auf die weitere Entwicklung ein und hebt insbesondere das bereits oben erwähnte Dekret aus dem Jahr 425 hervor, mit dem die Gründung der ersten Rechtsschule in Istanbul durch Kaiser Theodosius II. verfügt worden sei.<sup>58</sup> Auf Honig bezugnehmend setzte auch der damalige Rektor Bilsel in einer 1943 erschienenen Publikation zur Geschichte der Universität Istanbul deren „frühestes Gründungsdatum“ auf den 27. Februar 425 fest.<sup>59</sup> Zu diesen grundgelehrt vorgebrachten, romanistisch fundierten Ausführungen von Honig wurde aber fast 70 Jahre später offensichtlich ideologisch motiviert (kemalistisch-nationalistisch) entgegengehalten: „Diese Auffassung von R. Honig ist ein reines Fantasieprodukt und wahrheitswidrig und dient womöglich einer unverständlichen politischen Intention. So hat Honig auch kurze Zeit nach dieser Äußerung Türkei verlassen“.<sup>60</sup>

## II. Honig als Hochschullehrer

### 1. Lehrveranstaltungen

Auch wenn der Vertrag von Honig mit dem türkischen Bildungsministerium uns nicht im Original vorliegt, ist davon auszugehen, dass ihm zunächst der Lehrstuhl für Verfassungsrecht (Hukuk-ı Esasiye) zugewiesen wurde.<sup>61</sup> Im Schreiben des Dekans ans Rektorat vom 08.03.1934 wird berichtet, dass der Lehrstuhl für Verfassungsrecht derzeit von einem ausländischen (Honig) und einem türkischen<sup>62</sup> Professor bekleidet werde. Allerdings sei der Vorlesungsstoff nicht so umfangreich,

---

<sup>57</sup> Honig, *Roma Hukuku*, 2. Aufl., Istanbul 1938, S. 40.

<sup>58</sup> Honig (Fn. 57), S. 40 f.

<sup>59</sup> Zitiert nach *Dölen*, *Türkiye Üniversitesi Tarihi. İstanbul Üniversitesi 1933–1946*, Istanbul 2010, S. 391. Kritisch *Özcan*, *İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası* 2003, S. 84 ff.

<sup>60</sup> Das Zitat findet sich in der im Jahr 2000 erschienenen Übersetzung des Buchs von *Widmann* (Fn. 15), S. 50 Fn. Ek-3, als „inhaltsergänzende“ Einfügung des Bearbeiters in der Fußnote (Medizinprofessor Kazancıgil, Jahrgang 1930). Im Originaltext sehen wir Widmann in der Frage der fortgesetzten römischen Tradition offen. Zur Implementierung einer „türkischen Rechtsgeschichte“ siehe *Ozansü*, *IÜHF* 2012, S. 473 ff.

<sup>61</sup> *Şzabó* (Fn. 27), S. 372 und *Çam* (Fn. 27), S. 31 gehen davon aus, dass auch der strafrechtliche Bereich davon umfasst war, also ein Lehrstuhl für Verfassungs- und Strafrecht.

<sup>62</sup> Wer dieser türkische Professor war, geht aus dem Dokument nicht hervor, weil die entsprechenden Passagen aus Datenschutzgründen nur geschwärzt vorliegen.

dass man zwei Professoren dafür brauchte; außerdem wären hierzu Kenntnisse über die türkische Verfassung und ihre Geschichte notwendig, weshalb man es für zweckmäßig erachte, dass dieses Fach durch den türkischen Professor allein gelehrt werde. Aus diesem Grunde habe man Honig, der gegenwärtig den Lehrstuhl für Einführung ins Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie vertretungsweise betreue, nach seiner Bereitschaft zur endgültigen Übernahme dieses Lehrstuhls gefragt; dieser habe mit seinem übersetzten Schreiben vom 01.03.1934 dieser Vorgehensweise zugestimmt, sodass sein Vertrag nach Bestätigung des Rektorats entsprechend geändert werden könne.<sup>63</sup> In einem weiteren Schreiben vom 27.12.1934 wird Honig mitgeteilt, dass ihm als „Experten für Römisches Recht“ zusätzlich der Lehrstuhl für Römisches Recht (ohne weitere Änderung des Vertrags und der Besoldung) übertragen werde.<sup>64</sup> Gleichwohl lässt sich belegen, dass er bereits zuvor vertretungsweise Vorlesungen im römischen Recht abhielt.<sup>65</sup> Dieses Fach vertrat Honig gemeinsam mit Andreas Schwarz aus Freiburg in einem Wechselmodus.<sup>66</sup>

Allerdings lief die Übernahme des Lehrstuhls mit neuen Fächern nicht reibungslos, denn Hoffnungen auf den Bereich der Rechtsphilosophie hatte sich auch Ferid Ayter gemacht, der – ausgerechnet in Göttingen – eine rechtsphilosophische Dissertation unter der Ägide von Julius Binder angefertigt hatte.<sup>67</sup> Als Honig auf die Erfüllung seines Vertrags und der ihm gemachten Zusagen bestand, gab es Spannungen: Mehrere türkische Lehrkräfte solidarisierten sich mit Ayter, während Hirsch und andere für ihren deutschen Kollegen Partei ergriffen.<sup>68</sup> Am Ende zog Ayter den Kürzeren und übernahm in Ankara das Amt des Chefjustizars im Handelsministerium.<sup>69</sup>

Über die Frage, welchen Eindruck Honig auf seine Zuhörer im Auditorium machte, ist wenig überliefert. Neumark beschreibt ihn als einen „etwas trockenen, aber wissenschaftlich soliden und nicht unbedeutenden Mann, der freilich nicht jene Ausstrahlungskraft hatte, die andere Kollegen besaßen“.<sup>70</sup> Serdengeçti als Verfasser einer 16-seitigen Rezension über sein Rechtsphilosophie-Lehrbuch hält gleich zu Beginn fest: „Professor Honig hat in diesem Jahr angefangen, die Vorlesungen über

---

<sup>63</sup> Antrags des Dekans vom 08.03.1934, Nr. 234 (Anhang 3 Abb. 7.1 und 7.2, S. 383 f.) einschließlich des Zustimmungsschreibens von Honig vom 01.03.1934 (Anhang 3 Abb. 8, S. 385) sowie die Bestätigung durch das Rektorat vom 15.04.1934, Nr. 404 (Anhang 3 Abb. 9, S. 386).

<sup>64</sup> Schreiben des Dekans vom 17.12.1934, Nr. 1816 (Anhang 3 Abb. 10, 387).

<sup>65</sup> *Cumhuriyet* vom 02.11.1934, S. 2 (Anhang 3 Abb. 13, S. 390). Zur Vertretung des Römischen Rechts im ersten Doktorandenjahrgang durch Honig siehe *Cumhuriyet* vom 11.12.1935, S. 2.

<sup>66</sup> Schreiben des Rektorats vom 23.12.1934, Nr. 11317. Siehe ferner den Pressebericht in *Tan* vom 11.08.1935, S. 6.

<sup>67</sup> *Çam* (Fn. 27), S. 54 f.; *Halpmann* (Fn. 24), S. 109.

<sup>68</sup> *Dalaman*, *Die Türkei in ihrer Modernisierungsphase als Fluchtland für Deutsche Exilanten*, Berlin 2001, S. 156.

<sup>69</sup> *E. Hirsch* (Fn. 48), S. 75.

<sup>70</sup> *Neumark* (Fn. 25), S. 90.

Rechtsphilosophie breitgefächert und lebendig abzuhalten, so dass seine Seminare wahrhaft großes Vergnügen bereiten; damit hat er eine gute Epoche eingeleitet.“<sup>71</sup>

Heper würdigt die Verdienste der deutschen Exilprofessoren und bezieht sich im Kontext des Verhältnisses zwischen Rechtsphilosophie und Strafrecht ausdrücklich auf Honig, der einen „konstituierenden-nachhaltigen Einfluss“ auf das türkische Recht ausgeübt habe.<sup>72</sup> Oğuz/Özkan konstatieren

„Der Professor hat seine Fachkenntnisse über das Römische Recht mit den Fachkenntnissen der Rechtsphilosophie zusammengefügt und konnte somit die Relevanz der Rechtsphilosophie aus der Perspektive des Römischen Rechts wiedergeben ... Dass heutzutage an der juristischen Fakultät [der Universität Ankara, d. Verf.] die Abteilungen für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie vorhanden und die Fächer Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie ... obligatorisch sind, zeigt, dass Prof. Dr. Richard Honigs Bestrebungen um eine Einführung des Faches Rechtsphilosophie eine wichtige Rolle gespielt haben.“<sup>73</sup>

Mumcu als Vertreter der Nachfolgeneration schwärmt schließlich von Honig:

„Von ihm erzählen seine Freunde und Schüler in der Türkei begeistert. Durch ihn haben sich die türkischen Juristen die richtigen Verständnismöglichkeiten der Rechtsphilosophie geschaffen. Er ist, sozusagen, Vater der Rechtsphilosophie in der türkischen Rechtswissenschaft.“<sup>74</sup>

In diesem Sinne kann man die im Titel dieser Organisation aufgeworfene Frage, ob Honig ein *prägender* Rechtswissenschaftler war, eindeutig bejahen, was die Rechtsphilosophie in der Türkei angeht.<sup>75</sup>

In der türkischen Juristenausbildung wurde das Fach Rechtsphilosophie in der Tat zum ersten Mal durch Honig vertreten.<sup>76</sup> Von 1933 bis 1952 war es ein Pflichtfach, von 1953 bis 1982 ein Wahlfach, und ist seitdem wieder ein Pflichtfach.<sup>77</sup> Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage seines Rechtsphilosophie-Lehrbuchs erfahren wir, dass Honig zwei Stunden in der Woche Rechtsphilosophie las.<sup>78</sup> Das zweite von ihm betreute Grundlagenfach, Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte, lehrte er drei Stunden in der Woche.<sup>79</sup> Strafrechtliche Vorlesungen von Honig in

---

<sup>71</sup> *Serdengecti*, İÜHFM 1935, S. 535.

<sup>72</sup> *Heper*, D.E.Ü. Hukuk Fakültesi Dergisi (Sonderausgabe Festschrift für Tezcan) 21/2019, S. 3253 (3255).

<sup>73</sup> *Oğuz/Özkan* (Fn. 7), S. 166.

<sup>74</sup> *Mumcu*, *Digesta Turcica* 1/2005, S. 12.

<sup>75</sup> *Heper*, D.E.Ü. Hukuk Fakültesi Dergisi (Sonderausgabe Festschrift für Tezcan) 21/2019, S. 3253 (3260, 3271) weist allerdings zu Recht daraufhin, dass sich ein fruchtbarer Austausch zwischen Rechtsphilosophie und anderen Disziplinen (vor allem Strafrecht) bis heute so gut wie gar nicht entwickelt habe.

<sup>76</sup> An der juristischen Fakultät in Ankara erst ab 1941, siehe *Gürüz*, FSA 11, 2005, S. 20.

<sup>77</sup> *Gürüz*, FSA 11, 2005, S. 20 f.

<sup>78</sup> *Honig*, *Hukuk Felsefesi*, Istanbul 1935, S. 3.

<sup>79</sup> *Honig*, *Hukuk Başlangıcı ve Tarihi*, Istanbul 1935, S. 3.

seiner Istanbuler Zeit sind hingegen nicht bekannt.<sup>80</sup> Schließlich lässt sich den Presseberichten entnehmen, dass Honig auch ein gern gesehener Redner in Fachkreisen war.<sup>81</sup>

## 2. Prüfungen

In den von Professoren der juristischen Fakultät von 1938 bis 1945 herausgegebenen Jahrbüchern „Hukuk Birincileri“ wurden die jeweiligen Jahrgangsbesten honoriert, wobei deren Klausuren sowie die Anmerkungen von Professoren zu diesen Spitzenleistungen ebenfalls veröffentlicht wurden.<sup>82</sup> In der zweiten Ausgabe dieser Jahrgangsbücher findet sich eine von Honig als Vorsitzender der Prüfungskommission erstellte Klausur im Fach Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte, die folgende Fragen enthält:

- I. Welche Rechtsschulen und welche Rechtsnormen (Gesetze) sind aus der Rezeption des römischen Rechts in Europa hervorgegangen?
- II. Aus welchen Betrachtungswinkeln werden Gesetze ausgelegt und auf welchen Rechtsgebieten besteht eine Befugnis des Richters zur Vervollständigung des Gesetzes nach teleologischen Erwägungen?
- III. Beantworten Sie folgende Fragen kurz:
  - a) Welche subjektiven Rechte unterfallen dem Prinzip des öffentlichen Glaubens?
  - b) Welche vier Vertragsformen liegen den wichtigsten/originären („en esaslı“) Quellen des Völkerrechts zugrunde?
  - c) Wann wurde Magna Charta verabschiedet? Und welche Rechtsinstitution wurde mit ihm geschaffen?
  - d) In welchem Land wurde zum ersten Mal die Staatsanwaltschaft geschaffen und mit welchem Gesetz erfolgte dies?

Anmerkung: Bei der dritten Frage ist es ausreichend, wenn Namen und Daten genannt werden.<sup>83</sup>

---

<sup>80</sup> Zwar spricht *Dağışan* (Fn. 4), S. 405 davon, dass Honig – „eine historische Figur eigener Art“ (S. 402) – die Studenten „durch seine Lehrtätigkeit in strafrechtstheoretische Grundlagen“ eingeführt habe; allerdings dürfte dieser Verdienst auf seine rechtsphilosophischen Vorlesungen und Beiträge zurückgehen, die sich fast selbstredend auch mit Strafrechtstheorien befasste, siehe D II 3 c.

<sup>81</sup> So beispielsweise zu den Themen: „Die Bedeutung der Rechtsidee für das positive Recht“ *Cumhuriyet* vom 28.10.1936, S. 4; „Der Einfluss der Naturrechtstheorie auf die Staatsform“, *Ulus* vom 14.12.1936, S. 2; „Schuldangemessene Strafe“, *Akşam* vom 13.05.1937, S. 3; „Altes und neues Naturrecht“, *Ulus* vom 19.02.1939, S. 2.

<sup>82</sup> Näher *Özcan*, *Adalet Dergisi* 2019, S. 569 ff.

<sup>83</sup> Aus *Özcan*, *Adalet Dergisi* 2019, S. 579 (Anhang 3 Abb. 12, S. 389).

### 3. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

#### a) Überblick

Entsprechend der Ausrichtung in der Lehre und gemäß vertraglicher Verpflichtung konzentrieren sich die großen Werke von Honig im türkischen Exil auf drei Lehrbücher, die aber durch weitere zahlreiche Aufsätze im großen und kleinen Umfang ergänzt werden. Auffallend ist dabei der generelle Umstand, dass die meisten Beiträge auf einen umfangreichen Nachweisapparat in Bezug auf den Inhalt verzichten, was vermutlich daran liegt, dass Honig keine große Bibliothek zur Verfügung stand.<sup>84</sup> Umso reichhaltiger sind jedoch Anmerkungen oder Ergänzungen der jeweiligen Übersetzer, die den Werken ihre maßgebliche Bedeutung für das damalige türkische Publikum überhaupt erst verliehen haben.<sup>85</sup> Ausgehend von der handschriftlich festgehaltenen Liste seiner Publikationen, die allerdings nicht alle Veröffentlichungen beinhaltet,<sup>86</sup> und der durch Hirsch erstellten Bibliografie über juristische Veröffentlichungen in den Jahren 1934–1940<sup>87</sup> lässt sich die rege Publikations-tätigkeit von Honig im türkischen Exil wie folgt festhalten:

1. Hukuk Başlangıcı ve Tarihi Dersine Ait Hülâsa (*Zusammenfassung zur Vorlesung Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte*), 1. Aufl., 1934 (102 Seiten)
2. Die Bedeutung Istanbuls für die Entwicklung des römischen Rechts und der Rechtswissenschaft (mit einer Übersetzung von Aslanlı), *Capitolium* 1934, S. 9–26, erneut abgedruckt in *Digesta Turcica* 1/2005, S. 13–21<sup>88</sup>
3. Der wahre Sinn der Lex 109 Dig. 50, 17 (mit einer Übersetzung von Abadan), *Capitolium* 1934, S. 110–134
4. Hukuk Felsefesinin Mâna ve Ehemmiyeti (*Die Bedeutung der Rechtsphilosophie*), *Hukuk Gazetesi* 1934 Nr. 3 S. 2–3

---

<sup>84</sup> So kommt etwa der Beitrag über Schuld und Strafe, *İÜHFM* 1938, S. 209 ff. oder die Bedeutung der Rechtsidee für das positive Recht *İÜHFM* 1937, S. 161 ff. ganz ohne Fußnoten oder Nachweise im Text aus, während der Aufsatz über die Kausalitätstheorie (inhaltlich identisch mit der Festgabe für Frank aus 1930), *İÜHFM* 1936, S. 169 ff., reich an Anmerkungen (nur) des Übersetzers Abadan ist. Auch in den Lehrbüchern lassen sich ähnliche Beobachtungen machen. Eine Ausnahme bildet der Aufsatz über die Prinzipien des Naturrechts bei Sophisten, *İÜHFM* 1937, S. 177 ff., der auf 115 Fußnoten zum Inhalt kommt.

<sup>85</sup> Zum gleichwohl ebenfalls bestehenden Übersetzungsproblem siehe unten D II 3 b.

<sup>86</sup> Anhang 3 Abb. 4.1–4.3, S. 375 ff.

<sup>87</sup> E. Hirsch, *İÜHFM* 1940, S. 860 ff.

<sup>88</sup> Zur Ankündigung des vorangehenden Vortrags in der Presse siehe *Cumhuriyet* vom 14.12.1933, S. 11. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich dieser Beitrag, der die Verschriftlichung seines Vortrags am 16.12.1933 darstellt, inhaltlich überschneidet, wenn nicht gar vollständig identisch ist mit dem Aufsatz über den 1400. Jahrestag der Verkündung der *Digesten*, der im Jahr 1935 als Antrittsvorlesung veröffentlicht wurde, siehe Fn. 92.

5. Hukuk Başlangıcı ve Tarihi (*Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte*), 2. Aufl., 1935 (264 Seiten)<sup>89</sup>; rezensiert von *Arsal* İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1935, S. 567–576
6. Hukuk Felsefesi (*Rechtsphilosophie*), 2. Aufl.<sup>90</sup>, 1935 (170 Seiten); rezensiert von *Serdengeçti* İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM), 1935, S. 535–550
7. Roma Hukuku (*Römisches Recht*), 1. Aufl., 1935 (300 Seiten)<sup>91</sup>
8. Digestlerin Neşrinin 1400'üncü Yıl Dönümü (*Der 1400. Jahrestag der Verkündung der Digesten*<sup>92</sup>) İstanbul Üniversitesi Açılış Dersleri, 1935, S. 19–29
9. Die Entwicklungslinie des Unterlassungsdelikts vom römischen bis zum gemeinen Recht (mit einer Übersetzung von Medhi), *Capitolium* 1935, S. 9–67<sup>93</sup>
10. Hukukun Tarifine Dair (*Zum Begriff des Rechts*), *Hukuk Gazetesi*, 1935 Nr. 8, S. 5–6
11. Âmir Hukuk ve Tefsiri Hukuk (*Zwingendes und ausgelegtes Recht*), *Hukuk Gazetesi*, 1935 Nr. 9 S. 7
12. İliyet Nazarisine Dair (*Zur Kausalitätstheorie*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1936, S. 169–188
13. Ceza Gayeleri Nazariyesinin Tarihine Dair (*Zur Geschichte der Strafzwecktheorien*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1936, S. 413–426
14. Tabii Hukuk Nedir? (*Was ist Naturrecht?*), *Hukuk Gazetesi* 1936, Nr. 12, S. 9
15. Hukuk İdesinin Müsbet Hukuk İçin Ehemmiyeti (*Die Bedeutung der Rechtsidee für das positive Recht*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1937, S. 161–176<sup>94</sup>
16. Sofistlerde Tabii Hukuk Esasları (*Die Prinzipien des Naturrechts bei Sophisten*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFM) 1937, S. 177–214

<sup>89</sup>Erweiterte Fassung der Vorlesungsnotizen, die 1934 in der ersten Auflage erschienen waren, vgl. auch *Honig* (Fn. 79), S. 3.

<sup>90</sup>Die erste Auflage wird nicht aufgeführt; es ist davon auszugehen, dass der zweiten Auflage eine Herausgabe der Vorlesungsnotizen vorangegangen war, die dann zu einem Lehrbuch ausgebaut wurden.

<sup>91</sup>Zur Ankündigung in der Presse siehe *Milliyet* vom 29.12.1934, mit dem zusätzlichen Hinweis darauf, dass die Universität nunmehr auch einen Lateinkurs anbiete. Siehe ferner *Kurun* vom 21.12.1934: „Der Inhaber des Lehrstuhls für Römisches Recht, Prof. Honig, hat den Teilnehmern seiner Vorlesung angeraten, an diesem für sie eingerichteten Kurs teilzunehmen.“

<sup>92</sup>Gleichzeitig Antrittsvorlesung von *Honig* (so auch *Dölen* [Fn. 59], S. 388), was auch aus der Überschrift des Gesamtbandes „Antrittsvorlesungen an der Universität Istanbul“ hervorgeht. Vgl. auch Fn. 88.

<sup>93</sup>Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich offenbar um denselben Beitrag, den *Honig* bereits in der *Festschrift für Schmidt*, 1930, S. ff. veröffentlicht hatte.

<sup>94</sup>Basierend auf einen Vortrag, vgl. *Cumhuriyet* vom 28.10.1936, S. 4.



17. Tabii Hukuk Nazariyesinin Devletin Şekli Üzerindeki Tesiri (*Der Einfluss der Naturrechtstheorie auf die Staatsform*), Adliye Ceridesi, 1937, S. 371–382<sup>95</sup>
18. İstanbul Müderrislerinin Çok Eski Tarihi (*Die sehr alte Geschichte der Istanbuler Professoren*), Yücel Dergisi 5/1937 und 6/1937<sup>96</sup>
19. Roma Hukuku (*Römisches Recht*), 2. Aufl., 1938 (504 Seiten)<sup>97</sup>
20. Roma Hukuku Kaynaklarının Tarihi (*Die Geschichte der Quellen des Römischen Rechts*), İstanbul Baro Mecmuası 1938, S. 1–20
21. Taksir ve Ceza (*Schuld und Strafe*), İstanbul Ünivesitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (İÜHFİM) 1938, S. 209–219
22. Eski ve Yeni Tabii Hukuk (*Das alte und neue Naturrecht*) Adliye Ceridesi, 1939, S. 1473–1482<sup>98</sup>
23. Eşil'e Göre Mesuliyet Meselesi (*Das Problem der Verantwortung bei Aeschylus*), Festschrift für Birsal, 1939, S. 207–224.

### b) Übersetzer Abadan als (überforderter?) Vermittler

Bevor ich auf einzelne ausgewählte Aspekte in Honigs erwähnten Werken eingehe, möchte ich noch auf den Umstand der nur mittelbaren Kommunikation zwischen dem Autor und seinem Publikum eingehen, die über den Übersetzer vermittelt wird.<sup>99</sup> Honig gehörte in dieser Frage, wie Hirsch anmerkt, zu den Glücklichen unter seinen Kollegen, weil er

„sofort zwei geeignete Dozenten (fand), die sich bereits in der jeweiligen Materie auskannten... Ich mußte zunächst mit Ersatzkräften auszukommen suchen, von denen der eine kein Jurist war, während der andere zwar eine deutsche Frau hatte, aber nur ungenügend deutsch verstand und obendrein amerikanisches Recht studiert hatte“.<sup>100</sup>

Wie wir von literarischen Klassikern wissen, ist der Erhalt des Ursprungs des übersetzten Textes sowohl in inhaltlicher als auch in sprachlicher Hinsicht von grundlegender Bedeutung und von besonderer Schwierigkeit. Dies kommt bei Abadan, aus dessen Feder alle Übersetzungen der bedeutenden Werke von Honig (außer im römischen Recht<sup>101</sup>) stammen, in der Weise zum Ausdruck, dass er bei bestimmten Ausdrücken ergänzend dazu ausführt, warum er es für passend erachtet habe, gerade diesen und nicht einen anderen Ausdruck verwendet zu haben. In den beiden

<sup>95</sup> Basierend auf einen Vortrag, vgl. Ulus vom 14.12.1936, S. 2.

<sup>96</sup> Diese beiden Aufsätze tauchen nur in der handschriftlich erstellten Publikationsliste auf.

<sup>97</sup> Zur Ankündigung des Erscheinens siehe Son Posta vom 17.09.1938, S. 15.

<sup>98</sup> Basierend auf einen Vortrag, vgl. Ulus vom 19.02.1939, S. 2.

<sup>99</sup> Zum ausgeprägten Sprachenproblem bei deutschen Exilwissenschaftlern ausführlich E. Hirsch (Fn. 48), S. 60 ff.

<sup>100</sup> E. Hirsch (Fn. 48), S. 76.

<sup>101</sup> Dort hat sich Şemseddin Talip sehr verdient gemacht, siehe Beitrag von Derinel, in diesem Band, S. 247 ff.

Rezensionen zu den Lehrbüchern über Rechtsphilosophie einerseits und Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte andererseits geht es dementsprechend an zahlreichen Stellen um die Frage, ob man diesen oder jenen Begriff doch passender mit diesem oder jenem Ausdruck hätte wiedergeben können.<sup>102</sup>

Die außergewöhnliche Herausforderung bestand seinerzeit auch darin, überhaupt korrespondierende türkische Wörter zu finden, weil die vorherrschenden Termini mehrheitlich an den osmanisch-arabisch-persischen Bestand angelehnt waren, der aber zumeist einem anderen Kontext aus der Vergangenheit entsprang. Zwei Beispiele: Abadan, der kein Strafrechtler war<sup>103</sup>, hat sichtbare Schwierigkeiten damit, den Begriff „Vergeltung“ angemessen ins Türkische zu übersetzen. Er war sich bewusst, dass der von ihm bevorzugte Ausdruck des religiös konnotierten „Keffaret“ nicht ganz dazu passte: Im Ergebnis habe er sich für diese Begrifflichkeit auch mit Blick darauf entschieden, dass „bei der Entwicklung des Strafrechts religiöse Vorstellungen eine Rolle gespielt haben“.<sup>104</sup> Mit „Kefferat“ wird gewöhnlich eine Wiedergutmachung bezeichnet, weil man sich Verfehlungen bei religiösen Geboten geleistet hat, so z.B. seinen Schwur mit Gottesbezug gebrochen hat: Als „Vergeltung“ für diesen Fehltritt ist eine Geld- oder Sachspende an zehn bedürftige Menschen für Bekleidung oder Mahlzeiten vorgesehen (Sure al-Maide, Vers 89). Natürlich bestehen hier Parallelen zum strafrechtlichen Verständnis der ausgleichenden Vergeltung; doch es existieren auch nicht unbedeutende Unterschiede: So stellt beispielsweise die strafrechtliche Vergeltung nach unserem Verständnis eine kompensierende Reaktion auf einen Normbruch in Form einer staatlichen Übelszufügung dar, während religiöse Wiedergutmachungen dem Einzelnen in seiner Innenwelt des Glaubens überlassen sind; sie können staatlich nicht erzwungen werden.

Das nächste Beispiel: Im Beitrag über Schuld und Strafe übersetzt Abadan den deutschen Begriff „Schuld“ mit „Taksir“, obwohl dieser Ausdruck – jedenfalls schon seit mehreren Jahrzehnten – für Fahrlässigkeit steht. Abadan merkt zu seiner Präferenz an: „Ich benutze den Begriff ‚Taksir‘ in der Bedeutung aller Seelenzustände, die im Widerspruch zum Gesetz stehen. Auf den ersten Blick mag der Begriff ‚Kusur‘ sympathischer erscheinen, allerdings ist er inhaltlich enger“.<sup>105</sup> Warum „Kusur“ enger sein soll als „Taksir“ und was unter „Kusur“ genau zu verstehen ist, erläutert Abadan nicht; doch viel schwerwiegender ist der Umstand, dass er mit seinem Schuldverständnis offensichtlich in (zumindest teilweisem) Widerspruch zu seinem Lehrer tritt, der die Schuld – wie wir gleich sehen werden – im Kern nor-

<sup>102</sup> *Serdengeçti*, IÜHFM 1935, S. 535 (542) (mit Replik *Abadan*, IÜHFM 1936, S. 178 Fn. 2); ferner S. 547 Fn. 31; *Arsal*, IÜHFM 1935, S. 576 (571–573).

<sup>103</sup> Er promovierte in Heidelberg mit einer rechtsvergleichenden Arbeit über die Kompetenzen des Präsidenten in der Weimarer Republik und der Türkei.

<sup>104</sup> *Abadan*, als Übersetzer IÜHFM 1938, S. 209 Fn. 1.

<sup>105</sup> *Abadan*, als Übersetzer IÜHFM 1936, S. 413 Fn. 1.

mativ versteht. Ein Leser aus der Gegenwart wird durch die geschilderte Handhabung in aller Regel große Schwierigkeiten haben, den Inhalt der Aussagen im übersetzten Beitrag von Honig adäquat einzuordnen, weil es schlicht nicht zu dem passt, was wir heute an Begriffen im türkischen Strafrecht verwenden. Er muss das Wort „Taksir“ – im Text gemeint als Schuld, aber vom Leser verstanden als Fahrlässigkeit – immer durch „Kusur“ – verstanden als Schuld – ersetzen, damit die Ausführungen einen Sinn machen. Fahrlässigkeit wird übrigens in dem genannten Beitrag mit „ihmal“ übersetzt<sup>106</sup>, was aber heutzutage die Bedeutung von Unterlassen hat. Selbstverständlich haben Schuld, Fahrlässigkeit und Unterlassen bestimmte Schnitt- und Berührungspunkte untereinander; gleichwohl zeichnet sich ein fundiertes dogmatisches System durch stringente Begrifflichkeit und einheitliche Wortwahl aus, die bei der gegenwärtigen Lektüre des genannten Beitrags nicht gewährleistet erscheint.

Liest man die übersetzten Werke von Honig auf Türkisch und hätte man die Möglichkeit, das deutsche Originalmanuskript danebenzulegen, würden sicherlich noch mehr solche vermeidbaren oder unvermeidbaren Verluste an inhaltlicher Übereinstimmung und Präzision ans Tageslicht treten. Im Ergebnis lässt sich somit zur unmittelbaren Gegenwartsrelevanz von Honigs Werken in der Türkei vorab festhalten: Allein schon die ältere Sprache – ohne Wörterbuch können nur die wenigsten türkischen Leser unserer Zeit die Übersetzungen aus den 1930'er Jahren überhaupt adäquat erfassen – und die oft zu beobachtende fehlende Kohärenz zwischen den Begriffen von damals und heute führen dazu, dass Honig aus der Feder seiner Übersetzer mittlerweile ein Fall für interessierte Spezialisten ist, hingegen nichts (mehr) für die breite Masse.

Die hier geäußerte Kritik soll die Leistung der Übersetzer in keiner Weise schmälern, ganz im Gegenteil: Es bleibt ein historischer Verdienst, dass insbesondere Abadan durch seine außerordentliche Fleißarbeit gerade in dem eingangs geschilderten diffusen Umfeld eine meisterhafte Pionierleistung vollbracht hat, indem er dem türkischen Publikum den Zugang zu einer Vielzahl inhaltlich wahrlich anspruchsvoller Texte und Themen innerhalb so kurzer Zeit ermöglicht hat. Und er ist nicht bei der bloßen Übersetzung stehengeblieben; vielmehr haben seine Fußnotenerläuterungen vielfach den Bezug zum türkischen Recht erst hergestellt, was einem Fremden wie Honig in den knapp sechs Jahren seines Aufenthalts in Istanbul nicht gelingen konnte. Der Übersetzer Abadan war demnach auch aus wissenschaftlicher Sicht ein komplementärer Teil von Honigs Wirken in der Türkei.<sup>107</sup>

---

<sup>106</sup> Honig, *İÜHF* 1936, S. 212.

<sup>107</sup> Dies stellt auch Honig heraus, wenn er im Vorwort seines Lehrbuchs *Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte* schreibt (Fn. 79), S. 5: „Ich schulde meinem Arbeitskollegen Herrn Dr. Yavuz (Abadan) einen besonderen Dank. Dieser Dank beschränkt sich nicht auf die in diesem Buch erscheinende Übersetzung des Stoffs meiner Vorlesungen, sondern umfasst auch seine schnellen und sehr treffenden Hilfestellungen, die er gab, indem er zur Vervollständigung auf erforderliche Beispiele hinwies und die sehr schwierigen Definitionen ins Türkische übersetzte und diese erläuterte“.

### c) Strafrecht

Im Aufsatz über die Geschichte der Strafzwecke<sup>108</sup> sehen wir Honig als Vertreter der modernen Präventionstheorien. Allerdings sei die moderne Schule gar nicht so neu, sondern finde ihre Ansätze bereits in den klassischen Straflehren aus der Antike, die „den Gedanken der Vergeltung schon überwunden hatten“.<sup>109</sup> Honig bezieht sich dabei umfangreich auf Protagoras, der den strafenden Staat in der Rolle des erziehenden Lehrers gesehen habe; seine Ablehnung der Vergeltung beruhe auf der Wertung, dass die als Ausgleich gedachte Rache das geschehene Unrecht nicht ungeschehen mache.<sup>110</sup> Auch die Straflehre von Aristoteles orientiere sich im Anschluss an seinen Lehrer Platon an den mit der Strafe verfolgten Zwecken, so dass darin eine rationale Strafpraxis sichtbar werde.<sup>111</sup> Honig schließt seinen Beitrag mit dem Bibelzitat aus Kohelet 1/9: „Es gibt nichts Neues unter der Sonne.“<sup>112</sup>

Im Beitrag über Schuld und Strafe kommt Honig als Verfechter der normativen Schuldlehre zum Vorschein.<sup>113</sup> Die Schuld sei zunächst die innere-psychologische Verbindung des Täters zur Tat, die anschließend einer Wertung unterworfen werde. Die wertende Instanz sei die Gesellschaft, weil das gesellschaftliche Leben durch die Tat des Täters einen Schaden erleide. Der Schuldvorwurf sei daher nur gerechtfertigt, wenn sich die feindliche innere Einstellung des Täters nach außen manifestiert habe, denn negativen Einfluss auf die Gesellschaft hätten nur Taten, und keine Gedanken, Gefühle oder noch nicht als Tat sichtbare Vorhaben.<sup>114</sup> Honig erkennt in dieser Schuldbeschreibung auch die Grundlagen des Gesetzlichkeitsprinzips: Sowohl die schuldhaftige Tat als auch deren Folgen seien durch Gesetz zu bestimmen; dementsprechend müsse der Gesetzgeber eine sichtbare Haltung zum Schuldinhalt und den Strafzwecken zeigen. Allerdings flüchte er vor dieser Aufgabe, indem er nicht den Schuldinhalt und die Strafzwecke analysiere, sondern im Gesetz nur die Formen der Schuld und der Strafe regele. Doch die Wissenschaft könne sich nicht damit zufriedengeben und müsse die Frage klären, was unter Schuld zu verstehen sei und wie diese Erkenntnis zum Zwecke der Strafe stehe.<sup>115</sup>

Beachtlich sind im weiteren Verlauf seine Ausführungen zum Verbotsirrtum: Im Gegensatz zur damals einhelligen türkischen Lehre und dem alten türkischen Strafgesetzbuch (Art. 44)<sup>116</sup> geht Honig davon aus, dass die Unkenntnis über die rechtliche Lage im Falle ihrer Unvermeidbarkeit eine Strafbarkeit ausschließe. Daraus folge, dass die Schuld keinen rein psychologischen Umstand darstelle, sondern

<sup>108</sup> Siehe dazu auch *Dağayan* (Fn. 4), S. 405.

<sup>109</sup> *Honig*, IÜHFM 1936, S. 416.

<sup>110</sup> *Honig*, IÜHFM 1936, S. 416 (418 f).

<sup>111</sup> *Honig*, IÜHFM 1936, S. 416 (424).

<sup>112</sup> *Honig*, IÜHFM 1936, S. 416 (426).

<sup>113</sup> *Honig*, IÜHFM 1938, S. 215 f.

<sup>114</sup> *Honig*, IÜHFM 1938, S. 210.

<sup>115</sup> *Honig*, IÜHFM 1938, S. 211 f.

<sup>116</sup> Dazu näher *Isfen* (Fn. 3), S. 150 ff.

eine normative Wertung wiedergebe. Sollte die Auflehnung gegen die Rechtsordnung nicht vorwerfbar sein, so liege keine Schuld vor.<sup>117</sup> Dieser normative Charakter des Schuldvorwurfs habe Einfluss auch auf die Strafzwecklehre: Die Einwirkung durch Strafe auf einen vorwerfbar handelnden Täter könne nur auf Prävention gerichtet sein; die auf Vergeltung gestützte Lehre gehe von einem bloß erfolgsverursachenden Täter aus und setze auf einen Ausgleich des entstandenen Schadens nach dem insoweit gerecht erscheinenden Talionsprinzip.<sup>118</sup> Dabei könne aber – wiederum bezugnehmend auf Protagoras – das geschehene Unrecht nicht ungeschehen gemacht werden; der Vollzug der Strafe sei nicht geeignet, den durch die Straftat entstandenen Schaden zu beseitigen. Selbst die Geldstrafe fließe nicht in die Tasche des Geschädigten, sondern in die Staatskasse. Die Vergeltung sei keine Notwendigkeit für die Rechtsordnung, deren Interessen durch die Prävention ausreichend gewahrt seien; in ihr zeige sich vielmehr der Rachedanke der Bürger, der allerdings einen Fremdkörper in einem aufgeklärten Rechtssystem darstelle.<sup>119</sup>

Über Honigs Beitrag zur Lehre der Kausalität und der objektiven Zurechnung wird unsere Runde gesondert diskutieren, so dass ich mich an dieser Stelle mit einer allgemeinen Anmerkung begnügen kann: Dieser Beitrag ist in der Essenz praktisch identisch mit dem in der Festgabe für Frank aus 1930.<sup>120</sup> Ihm kommt insoweit eine fortwirkende Relevanz im türkischen Recht zu, als zahlreiche Arbeiten Bezug auf ihn nehmen, wenn es um Kausalität und Zurechnung des Erfolgs geht.<sup>121</sup> Allerdings bezweifle ich, ob das türkische Strafrecht die Lehre von Honig in ihren wesentlichen Grundzügen tatsächlich nachvollzogen hat. Über sehr lange Zeit ging nämlich die normativ begründete objektive Zurechenbarkeit in der klassisch geprägten türkischen Verbrechenslehre unter. Erst in neuerer Zeit gibt es Arbeiten, die das Potential dieses normativen Ansatzes – mit ausdrücklicher Bezugnahme auf Honig<sup>122</sup>

---

<sup>117</sup> Honig, IÜHFM 1938, S. 215 f.

<sup>118</sup> Honig, IÜHFM 1938, S. 217.

<sup>119</sup> Honig, IÜHFM 1938, S. 218 f.

<sup>120</sup> Siehe vor allem Honig, IÜHFM 1936, S. 180 ff.

<sup>121</sup> So z.B. Erem, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 3/1968, S. 8; Eren, Sorumluluk Hukuku Açısından Uygun İlliyet Bağı Teorisi, Ankara 1975, S. 22, 32. Vgl. auch die Kritik in dem bis in die 2000'er Jahre hinein als *das* Lehrbuch geltenden Werk von Dönmezer/Erman, Nazari ve Tatbiki Ceza Hukuku. Band 1, 12. Aufl., Istanbul 1997, S. 505 ff.: Die Autoren rückten den Honig'schen Ansatz in die Nähe der „menschlichen Kausalität“, die vom italienischen Strafrechtler Antolisei entwickelt worden sei.

<sup>122</sup> Beispielhaft Başer Doğan, Ceza Hukukunda Nedensellik Bağı ve Objektif İsnadiyet, Ankara 2020, S. 149.

– erkannt haben.<sup>123</sup> Je stärker sich das türkische Strafrecht von der prägenden Klassik abkoppelt und im Rahmen der objektiven und subjektiven Zurechnung normative Elemente *bewusst* einsetzt, desto besser wird Honigs Ansatz verstanden werden – so meine Hoffnung.

#### d) Rechtsphilosophie

Während Honig in seinen früheren Werken eine Distanz zu naturrechtlichen Denk- und Begründungsansätzen pflegte<sup>124</sup>, begegnet uns die Beschäftigung mit dem Naturrecht in seiner Istanbul Zeit häufig. Der umfangreiche Aufsatz über die Prinzipien des Naturrechts bei Sophisten arbeitet nicht nur den theoretischen Ansatz dieser Strömung unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum heraus, sondern setzt sich auch mit ihren Kritikern auseinander, wobei seine Sympathie für die Sophisten unübersehbar ist.<sup>125</sup>

Im Beitrag über die Bedeutung der Idee des Rechts für das positive Recht steht zu Beginn die Frage nach der Definition der Rechtsidee im Vordergrund: In der Zeit vor der Verschriftlichung und Systematisierung der Rechtsnormen habe der Mensch beim Fehlen orientierungsgebender Überlieferung nach seinem Rechtsgefühl entschieden. Das darin zum Vorschein kommende Rechtsbewusstsein sei dabei der Gerechtigkeit als dem maßgeblichen Unterscheidungsmaßstab gefolgt: Das Rechtsgefühl habe sich als gesund („sıhhatlı“) erwiesen, wenn feststand, dass man bei der Würdigung unterschiedlicher Sachverhalte stets gerecht war. Einerlei, wie sich Gesetze oder Urteile voneinander unterschieden: Der gemeinsame Bezugspunkt sei immer die Gerechtigkeit. Doch worin könne man ihren Inhalt sehen?<sup>126</sup> Auf der Suche nach der Antwort beschäftigt sich Honig mit mehreren Ansätzen und Epochen, angefangen mit der theologischen Interpretation der Gerechtigkeit über den entsprechenden Diskurs im Zeitalter der Antike bis hin zu den unterschiedlichen Strömungen in der Aufklärung mit ihren jeweiligen exponierten Vertretern. Wichtig erscheint dabei sein Hinweis, dass ein vertieftes Verständnis von juristischen Institutionen und Begrifflichkeiten nur gelingen könne, wenn man die Geschichte der Rechtsphilosophie beherrsche.<sup>127</sup> Als deutliches Bekenntnis zum Naturrecht lesen sich schließlich seine nachfolgenden Zeilen:

<sup>123</sup> Ünver, *Ceza Hukukunda İzin Verilen Risk*, Istanbul 1998, S. 221–352; *Karuaşlan*, *Şirket Yöneticilerinin Suç Genel Teorisi Çerçevesinde Ceza Sorumlulukları*, Ankara 2022, S. 150–168; *Dülger/Bakdur/Özkan*, CHD 2020, S. 747 ff. Auch in der Rechtsprechung gibt es die ersten ermutigenden Ansätze, siehe Türkischer Kassationsgerichtshof, 3. Strafsenat vom 01.10.2012, AZ: 2010/6651-2012/32108; 16. Strafsenat vom 15.01.2019, AZ: 2018/4590-2019/391; 16. Strafsenat vom 29.03.2019, AZ: 2019/1950–2019/2164.

<sup>124</sup> Näher dazu im Beitrag von P.-A. Hirsch, in diesem Band, S. 153 ff.

<sup>125</sup> Honig, *İÜHF* 1937, S. 208 f.

<sup>126</sup> Honig, *İÜHF* 1937, S. 161 f. Ebenso auf den Gerechtigkeitsgedanken abstellend in *ders.*, *Adliye Ceridesi* 1939, S. 1481.

<sup>127</sup> Honig, *İÜHF* 1937, S. 169.

„Nach diesen ganzen Überlegungen kann man sich die Frage stellen: Ist es möglich, die unterschiedlichen Strömungen in ihren Einflussbereichen zu einem Ausgleich zu bringen und auf diese Weise dem Recht und dem Staat ein von Menschen maximal erreichbares Niveau an Vollkommenheit zur Verfügung zu stellen? Ja, nach meiner Auffassung ist das möglich. Wenn wir die Moral/Sittlichkeit in ihrer seit den ersten Tagen inhaltlich niemals veränderten festen Form als letzte Instanz anerkennen, wird sich der Zweck erfüllen. Das höchste weltliche Gesetz in diese Richtung ist die moralische/sittliche Ansicht des Menschen. Nur diese Ansicht kann die Gerechtigkeit verbürgen. Und ohne Gerechtigkeit macht es – nach Kant – keinen Sinn, dass Menschen auf der Erde leben.“<sup>128</sup>

Der Beitrag schließt mit einem ausführlichen Nachweis über die bezuggenommenen Werke der besprochenen Philosophen, aufgegliedert nach den jeweiligen Epochen und teils mit kurzen Erläuterungen zu den Inhalten.

Weitere naturrechtliche Argumentationsstrukturen finden sich in seinem Lehrbuch zur Rechtsphilosophie:

„Nur wenn der Staat bei der Rechtssetzung an die Rechtsidee verbunden bleibt, kann er gerechtes Recht schaffen. Ein ungerechtes Recht ist nicht nur etwas, was sich selbst widerspricht. Es bedeutet gleichzeitig die Beseitigung jeglicher Staatsräson.“<sup>129</sup>

In diesem Lehrbuch stellt Honig nach einführenden Erläuterungen zum Inhalt und der Methodologie der Rechtsphilosophie (S. 7–19) zunächst die philosophische Grundierung der Rechtsidee vor und verbindet diese mit den Grundlagen der Normentheorie (S. 20–84). Anschließend legt er die Entwicklung der Rechtsidee in der Geschichte der Rechtsphilosophie dar, wobei er insbesondere auf den deutschen Idealismus und die historische Rechtsschule eingeht (S. 85–135). Zum Schluss behandelt er das Verhältnis zwischen der Rechtsphilosophie und der Rechtsordnung (S. 145–160). Von besonderem Interesse sind seine kritischen Äußerungen über das Selbstverständnis des Nationalsozialismus, der sich völlig bewusst sei, dass er sich „parallel zur historischen Rechtsschule“<sup>130</sup> in ihrer „romantischen, irrationalen und religiösen Fundierung“<sup>131</sup> bewege.<sup>132</sup>

„Diese neue Bewegung ist zwar noch nicht in ihren Wirkungen, aber doch in ihrem Ausgangspunkt eine Wiederholung der historischen Richtung. Heute wird zwar nicht mehr vom ‚Volkgeist‘, sondern von ‚Gemeinschaftsbewusstsein‘ und ‚Volksverbundenheit‘ gesprochen. Jedoch sind diese Begriffe in Wahrheit nichts anderes als andere und neue Ausdrücke für die gleiche Sache. Auch diese Begriffe drücken wie der des Volksgeistes aus, dass an die Stelle der

<sup>128</sup> Honig, IÜHFM 1937, S. 170 f. Ähnliche Gedanken zum Naturrecht auch in *ders.*, Adliye Ceridesi 1939, S. 1475, 1478, 1480.

<sup>129</sup> Honig (Fn. 78), S. 160.

<sup>130</sup> Honig (Fn. 78), S. 107.

<sup>131</sup> Honig (Fn. 78), S. 106.

<sup>132</sup> Honig (Fn. 78), S. 103 ff.

individuellen Interessen die Belange der Gemeinschaft und an die Stelle der Gerechtigkeit die Sicherheit des Staates zu treten habe.“<sup>133</sup>

Trotz dieser Ähnlichkeiten im Ausgangspunkt nimmt Honig gleichwohl die historische Rechtsschule gegenüber rassistisch unterlegten Vereinnahmungen durch die Nationalsozialisten in Schutz und zeigt sich überzeugt, dass die historische Rechtsschule den „verdorbenen“ Charakter dieses Ansatzes längst erkannt hätte.<sup>134</sup>

### e) Einführung ins Recht und Rechtsgeschichte

Dieses neben der Rechtsphilosophie zweite<sup>135</sup> große Lehrbuch von Honig ist für türkische Verhältnisse zu sehr auf das deutsche/europäische Recht ausgerichtet, worin natürlich kein Vorwurf sehen ist.<sup>136</sup> Der Bezug zum türkischen Recht wird auch hier durch den Übersetzer Abadan hergestellt, der in den Fußnotenerläuterungen die jeweiligen Verknüpfungen vornimmt. Als Beispiel lässt sich die Darstellung der Nichtigkeit im Privatrecht anführen, bei der Honig im Haupttext § 139 BGB wörtlich zitiert und *Abadan* in der Fußnote betont, dass das türkische Obligationenbuch in diesem Punkt eine von der deutschen Regelung „fein“ abweichende Regelung enthalte.<sup>137</sup> Das Werk widmet sich – nach einführender Klärung grundlegender Begrifflichkeiten wie Recht, Rechtsordnung und Rechtswissenschaft (S. 7–17) sowie der Darstellung der Aufteilung in Privates und Öffentliches Recht (S. 18–56) – ausführlich der historischen Entwicklung des Rechts (S. 57 bis 127). Anschließend geht es um die breit angelegte Vermittlung weiterer Grundlagen wie natürliche und juristische Personen, subjektive Rechte im privaten und öffentlichen Recht, rechtswirksame Handlungen, unerlaubte Handlungen etc. (S. 128–203). Am Ende stehen Erläuterungen zur Rechtsmethodologie (S. 204–234).

## E. Schlusswort

War Honig eine prägende Persönlichkeit in der türkischen Rechtswissenschaft? Die Frage wird man nur epochenbezogen beantworten können. In den fast sechs Jahren seiner produktiven Tätigkeit im türkischen Exil hat er an der Entwicklung der neu gegründeten Reformuniversität Istanbul mitgewirkt und dabei vor allem das Fach Rechtsphilosophie etabliert. Die Herausforderung bestand für ihn darin, in einem Land, dessen (Rechts-)Sprache, (Rechts-)Kultur und (Rechts-)Geschichte er nicht kannte, anspruchsvolle Grundlagenfächer zu vermitteln. Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten hat Honig diese schwierige Aufgabe mit

<sup>133</sup> Honig (Fn. 78), S. 107.

<sup>134</sup> Honig (Fn. 78), S. 107 f.

<sup>135</sup> Zum Römischen Recht siehe *Derinel*, in diesem Band, S. 247 ff.

<sup>136</sup> So auch der Rezensent *Arsal*, *ÜHF* 1935, S. 576. Zum rechtsgeschichtlichen Ansatz von Honig und dessen Einordnung in der Frage einer „türkischen Rechtsgeschichte“ *Ozansü* (Fn. 60), S. 473 f.

<sup>137</sup> *Abadan*, als Übersetzer in *Honig* (Fn. 79), S. 216 Fn. 1.



Bravour gemeistert. Doch gleichzeitig war sein Wirken in inhaltlicher und zeitlicher Sicht begrenzt: Die zunehmende Selbstfindung der türkischen Rechtswissenschaft und die sprachliche Entfremdung zwischen den Generationen in der Türkei führten recht bald dazu, dass Honigs Werke ein Fall für interessierte Spezialisten wurden. Das aber schmälert seine Verdienste in keiner Weise: Er und seine Übersetzer werden unsere Erinnerungen auch künftig mit Respekt, Anerkennung und auch einem Schuss persönlicher Sympathie schmücken.